

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	36 / 38 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	156 / 165	Mehrere Regelungen
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	2027-02-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-02-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

IST-Erhöhung · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Der Abschluss erfasst auch die tatsächlich bezahlten Löhne oder Gehälter. KV-Minimum, IST-Basis, Deckelungen und Ausnahmen sind getrennt zu prüfen.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 36 / 38 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

38: Die wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38 Stunden, bei Lehrlingen einschließlich der für den Besuch der Berufsschule notwendigen Zeit.

36: Im vollkontinuierlichen Schichtdienst beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit durchschnittlich 36 Wochenstunden.

36: Im teilkontinuierlichen Schichtdienst beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit durchschnittlich 36 Wochenstunden, wenn solche Schichtdienste mittels Schichtpläne tatsächlich und dauerhaft eingerichtet sind (mehr als 24 Wochen).

38: Der Schichtplan ist so zu erstellen, dass innerhalb eines Schichtturnusses die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (bei vollkontinuierlicher Arbeitsweise 36 Stunden) nicht überschreitet.

36: Bei teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ist das/ der bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt/-lohn durch 165, bei einer 36 Stunden-Woche durch 156 zu teilen und dann der so ermittelte Wert mit jener Zahl zu multiplizieren, die sich aus der vereinbarten Stundenzahl (Monatsstunden) ergibt.

[Originalquelle](#)

Monatsteiler

165: Für Zwecke der Berechnung der Normalarbeitsstunden ist das/der Monatsgehalt/-lohn bei einer 38 Stunden-Woche durch 165, bei einer 36 Stunden-Woche durch 156 zu teilen.

156: Für Zwecke der Berechnung der Normalarbeitsstunden ist das/der Monatsgehalt/-lohn bei einer 38 Stunden-Woche durch 165, bei einer 36 Stunden-Woche durch 156 zu teilen.

165: Bei teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ist das/ der bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt/-lohn durch 165, bei einer 36 Stunden-Woche durch 156 zu teilen und dann der so ermittelte Wert mit jener Zahl zu multiplizieren, die sich aus der vereinbarten Stundenzahl (Monatsstunden) ergibt.

156: Bei teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ist das/ der bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt/-lohn durch 165, bei einer 36 Stunden-Woche durch 156 zu teilen und dann der so ermittelte Wert mit jener Zahl zu multiplizieren, die sich aus der vereinbarten Stundenzahl (Monatsstunden) ergibt.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Gehalt und Lohn

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

	I		II		III		IV		V		VI
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Biennium	65,24	48,85	51,46	69,30	97,51	124,93	170,97	189,74	229,69	266,44	436,90
Grundstufe	2.744,90	2.854,68	3.008,37	3.315,82	3.667,18	4.109,59	4.735,37	5.549,57	6.362,11	7.789,20	9.200,62
n. 2	2.810,14	2.903,53	3.059,83	3.385,12	3.764,69	4.234,52	4.906,34	5.739,31	6.591,80	8.055,64	9.637,52
n. 4	2.875,38	2.952,38	3.111,29	3.454,42	3.862,20	4.359,45	5.077,31	5.929,05	6.821,49	8.322,08	10.074,42
n. 6	—	3.001,23	3.162,75	3.523,72	3.959,71	4.484,38	5.248,28	6.118,79	7.051,18	8.588,52	10.511,32
n. 8	—	3.050,08	3.214,21	3.593,02	4.057,22	4.609,31	5.419,25	6.308,53	7.280,87	8.854,96	10.948,22
n. 11	—	3.098,93	3.265,67	3.662,32	4.154,73	4.734,24	5.590,22	6.498,27	7.510,56	9.121,40	—

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab 01.02.2026 · Vollständige Tabelle

im 1. Lehrjahr	€ 1.281,74
im 2. Lehrjahr	€ 1.602,18
im 3. Lehrjahr	€ 1.922,62
im 4. Lehrjahr	€ 2.371,23

[Originalquelle](#)

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Jubiläumsgeld

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

beim 25-jährigen Dienstjubiläum	1 Monatsentgelt,
beim 35-jährigen Dienstjubiläum	2 Monatsentgelte,
beim 40-jährigen Dienstjubiläum	3 Monatsentgelte.

[Originalquelle](#)

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Bezüge der Aufsichtsorgane (gilt nur für ArbeitnehmerInnen, die dem AngG unterliegen)

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

AufseherIn um	15 %
MeisterIn um	20 %
ObermeisterIn	25 %

[Originalquelle](#)

SEG Zulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt - Vollständige Tabelle - Großformat

1.	Montage, Demontage, Reparaturen, Installationen und Elektroarbeiten an bereits bestehenden Bohr- und Fördertürmen sowie Konstruktionsarbeiten ab 3 m Höhe	E 15 %	
Schmutzzulage, bei verölter Anlage	S 10 %		
2.	Für die Turmbaumontage und Abbau für TurmsteigerInnen und Turmarbeiten über dem Erdboden sowie bei Kontrolle der Turmbeleuchtung (bei Turmübersteigung)	E 20 %	
Schmutzzulage, bei verölter Anlage (plus)	S 10 %		
3.	Für Arbeiten, die von den Bohrparten, von Partien der Sondenbehandlung und der Sondengeneralreparaturen sowie von Samplern durchgeführt werden	S 15 %	
Zulagen für Turbo-Bohrpartien (plus)	E 5 %		
4.	Für Schmiedearbeiten:		
a)	an Thermoöfen	E 15 %	
b)	alle übrigen Arbeiten	E 10 %	
c)	für Bleigießen sowie Bleilöten von Bleirohren, bleiverkleideten Behältern, Förderseilen, Ringen, Muffen usw sowie Warmnietungen	E 25 %	
5.	Für Montage, Demontage und Reparaturarbeiten an Motoren, Maschinen, Kühlern, Wärmetauschern, Pumpen, Armaturen, Apparaten, Rohrgeräten, Rohrleitungen, Gaskompressoren und Geräten im verschmutzten Zustand sowie für Arbeiten an stark verschmutzen Elektrokabeln, weiters bei Abschmierarbeiten an Pumpenböcken und Seilzügen außerhalb der Werkstätte	S 15 %	
innerhalb der Werkstätte	S 10 %		
Für Demontage, Reparaturen und Austausch von Pumpenböcken	S 10 %		
6.	Für Arbeiten, die mit dem Ver- und Entladen von schweren Lasten verbunden sind (Einzelgewicht mindestens 250 kg), und außerdem das Ver- und Entladen von Bohrrohren, Gas- und Sauerstoffflaschen	E 10 %	
für Möbeltransport (Umzugsarbeiten)	E 10 %		
7.	Für ElektromonteurInnen:		
a)	an Hochspannungsfreileitungen und -anlagen	E 15 %	
b)	an Niederspannungsfreileitungen	E 5 %	
8.	Für Reparaturarbeiten an Gasabscheidern für die Zeit, in der oben gearbeitet wird, sowie für Innenreinigungsarbeiten	E 15 %	
9.	Für die Entparaffinierung und Reinigung von Steigrohren sowie für die Reinigung von Spültanks	S 15 %	
10.	Reinigen und Reparaturen in Behältern, Tankschiffen, Kesselwagen, Kesseln, Kellern, Tanks, Tankbetten, Reservoirs, Messtanks, Ölgruben, Ölschächten, Senkgruben, Kläranlagen, Rauchfängen, Reaktionskammern, Agiteuren und Röhrenöfen sowie die Behebung von Klosettenverstopfungen	S 20 %	
jedoch bei Verwendung von besonderer Schutzausrüstung (zB Atemschutz, Gasspürgerät,...)	S 25 %		
für Waschen und Reinigen von Gefäßen und Geräten in chemischen Laboratorien mit Säuren sowie das Reinigen der Ofenrohre von Koks und der Rohrkanäle und die Reinigung von Ölpresen, Filtertüchern oder Filtereinsätzen	S 15 %		
11.	Für Arbeiten mit Lauge, Säure, Azeton, Ammoniak, Chlor, Chlorid, Tetrachlor, Benzin, Benzol, Ethyl, Methylalkohol sowie mit anderen Chemikalien, für Arbeiten beim Laden, Füllen und Reparaturen von Akkumulatoren sowie für Arbeiten mit Soda zur technischen Wassebehandlung	E 25 %	
Für Arbeiten mit Nitrolacken, Minium, Bitumen, Bleifarben, Klebern sowie Arbeiten mit besonders gefährlichen Reinigungsmitteln, zB Reinigungsbenzin, Nitro, usw	E 20 %		
Für Schweißarbeiten:			
a)	für die tatsächliche Elektroschweißarbeitszeit	E 20 %	
b)	für die tatsächliche Autogenschweiß- und Schneidearbeitszeit	E 15%	
c)	für SchweißhelferInnen während der Zeit des Schweißens und Schneidens	E 10%	
d)	für Schweiß- und Schneidearbeiten im Kessel usw sowie in Künetten und Gruben	E 25%	
e)	für Schweißen und Schneiden über Kopf sowie über 3m Höhe (auch für Helfer)	E 30%	
12.	Für die Reinigung von Sandpropfen mit Gas sowie Reinigen von Vervielfältigungs- und Druckermaschinen	S 10 %	
13.	Arbeiten an Rohren und Kesseln bei Isolierungen, verbunden mit Glaswolle, Schlackenwatte und Teer	S 20 %	
14.	Für manuelles Arbeiten (mit Ausnahme von Anlagenrundgängen und visuellen Inspektionen) in und an Kesseln, Rauchfängen, Rauchkammern, Füchsen, Kanälen, Gaskompressoren und Dampfturbinen		
a)	bis 40 Grad C	E 20 %	
b)	über 40 Grad C	E 25 %	
c)	Arbeiten in geschlossenen Räumen in Kesselhäusern sowie in Kolonnen, Reaktoren und Behältern bei Temperaturen über 40 Grad C	E 10 %	
15.	Für die Partie, die das Zementmischaggregat bedient	S 15 %	
bei Druck über 100 bar (plus)	E 5 %		
16.	Für alle Arbeiten, bei denen der/die ArbeitnehmerIn in erheblichem Maße mit Rauch, Ruß, Asche oder Zement, außerordentlicher Staubentwicklung oder sonstigen besonders schmutzigen Stoffen in Berührung kommt und für die Arbeitszeit bei Düsenwechsel, Manometerkontrolle, Sondenstart usw durch Operateure sowie für Probennehmer	S 10 %	
17.	Für Arbeiten mit pneumatischen Werkzeugen (zB Schlagbohr- oder Stemmapparaten) bei Innenarbeiten in Kesseln, Behältern, Gängen, im Raum sowie Auskreuzen	E 20 %	
bei Außenarbeiten	E 10 %		
18.	Für ArbeitnehmerInnen, die im Wasser, Schlamm oder in nicht stampffähiger Betonmasse stehen oder in erheblichem Maße mit Wasser in Berührung kommen	S 10 %	
19.	Für Arbeiten in Künetten und engen Baugruben ab einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 90 cm sowie Brunnengraben	E 10 %	
20.	a)	Bei Arbeiten auf Leitern (Hängeleitern) und Gerüsten ab einer Höhe von 3 m	E 10 %
b)	Bei Arbeiten auf Leitern (Hängeleitern) und Gerüsten ab einer Höhe von mehr als 8m	E 15 %	
c)	Für Gerüster, beim Auf- und Abbau von Gerüsten oder ähnlichen Aufzügen, für den über 10 m hinausgehenden Teil	E 20 %	
21.	Für die von der Perforationspartie tatsächlich durchgeführten Perforationsarbeiten (Kernschuss- und Torpedierungsarbeiten)	E 25 %	
Der/Die ChauffeurIn der Perforationspartie erhält für die Zeit des Transportes der geladenen Apparate und für die Zeit, in welcher er direkt mit den geladenen Apparaten arbeitet	E 25 %		
22.	ArbeitnehmerInnen, die im Besitz eines Sprengmeisterzeugnisses sind, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Sprengarbeit, für die Zeit des Auf- und Abladens von Sprengstoff und für die Zeit des Sprengstofftransportes	E 25 %	
Chauffeure/Innen der seismischen Sprengstoffpartie erhalten für die Zeit des Sprengstofftransportes	E 25 %		
23.	Für die Zeit des Trockenschleifens sowie die Bearbeitung von Grauguss	S 15 %	
24.	Kältezulage für ArbeitnehmerInnen während des Arbeitseinsatzes im Freien ab minus 10 Grad C	E 10 %	
Sie ist neben anderen Zulagen mit Ausnahme der Schlechtwetterzulage zu gewähren.			
24a.	Hitzezulage für ArbeitnehmerInnen im operativen Bereich, die bei Außentätigkeiten persönliche Schutzausrüstung („PSA“, zB Nomex) tragen, während des Arbeitseinsatzes im Freien, ab 30 Grad Celsius	E 10 %	
Sie ist neben anderen Zulagen mit Ausnahme der Schlechtwetterzulage zu gewähren.			
25.	Wenn durch eine Schlechtwetterlage, wie insbesondere durch Regen oder Schnee, eine besondere Erschwernis für die Arbeit im Freien gegeben ist, so ist zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat eine Schlechtwetterzulage zu vereinbaren. Diese beträgt	E 10 %	
Sie ist neben anderen Zulagen, mit Ausnahme der Kältezulage, zu gewähren, falls die Voraussetzungen zutreffen.			
26.	Für ArbeitnehmerInnen im unmittelbaren Katastropheneinsatz (Brand, Havarien in Zusammenhang mit Produktaustritten, usw)	E 25 %	
Für Anschlussarbeiten und Reparaturen nach Katastropheneinsätzen bei Leitungen mit gesundheitsschädlichen Stoffen, wie Säure, Benzin, Gas und Öl bei Havariefällen	E 20 %		
27.	Für Schmierarbeiten an LKW, Raupenfahrzeugen usw	S 25 %	
28.	Arbeiten mit zerstäubtem Dieselöl oder Benzin enthaltender Luft beim Düsenprüfen (Einspritzdüsen)	E 15 %	
29.	Für die Tätigkeit des Vulkanisierens	E 15 %	
30.	Bei Montage- und Reparaturarbeiten unter elektrischer Spannung, wenn diese nicht zu vermeiden sind und hierzu der ausdrückliche Auftrag vom Elektroingenieur erteilt wurde und soweit diese gesetzlich zulässig sind	E 25 %	
31.	Für Arbeiten, die unter von der ArbeitgeberIn angeordneter Verwendung schwerer Atemschutzgeräte oder Halb- bzw. Vollmasken mit Filtersystemen (nicht: Standard-Staubschutzmasken, FFP2- oder FFP3-Masken oder dgl.) durchgeführt werden müssen.	E 25 %	
Ausgenommen hiervon sind Angehörige der hauptberuflichen Werksfeuerwehr.			
32.	Für TurmsteigerInnen, sofern sie nicht in einer anderen Funktion eingesetzt sind, für die Zeit ihrer Dienstverwendung	E 10 %	
33.	Mischen von Ölprodukten mit Säuren und Laugen in Agiteuren und Zentrifugen	E 10 %	
34.	Füllen und Entladen von Schwarz- und Weißprodukten	S 10 %	
35.	Für die Arbeit beim Verladen von Rohöl oder Spülung in Kesselwagen im Feld	S 15 %	
36.	Für ständige Arbeiten in Peilgängen und Blocks mit künstlicher Luftzufuhr und bei künstlichem Licht	E 20 %	

Originalquelle

Überleitung ArbeitnehmerInnen, die nicht dem AngG unterliegen:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Lohn-/Tätigkeitsgruppe (Arb „KV alt+neu“)	Beschäftigungsgruppen „KV neu neu“
II / G	A
III / F	B
IV / E	C
V / D	D
VI / C	E
VII / B	F
VIII / A	G

[Originalquelle](#)

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Einreihung in die Beschäftigungsgruppe

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppen „KV neu“	Beschäftigungsgruppen „KV neu neu“
I	B
II	C oder D
III	E oder F
IV	G oder H
V	I oder J
VI	K

[Originalquelle](#)

Beibehaltung der noch offenen Biennien der Ausgangsverwendungsgruppe der Mindestgehaltstabelle § 10 Pkt 1 KV Angestellte in der Fassung vom 1. Februar 2007 („KV neu“):

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

VG I	€ 77,05
VG II	€ 91,57
VG III	€ 122,09
VG IV	€ 159,84
VG V	€ 220,90
VG VI	€ 469,33

[Originalquelle](#)

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie - Mindestlöhne, Gehälter und Zulagen

Gültig ab 01.02.2026 · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
im 1. Lehrjahr	€ 1.281,74
im 2. Lehrjahr	€ 1.602,18
im 3. Lehrjahr	€ 1.922,62
im 4. Lehrjahr	€ 2.371,23

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Sonderbestimmung für Transport-(Montage)arbeiten

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
23.1 Bei einer Abwesenheit von mindestens sechs Stunden oder wenn die Abwesenheit in die betrieblich vereinbarte Mittagszeit von 11:00 bis 14:00 Uhr fällt und der/die ArbeitnehmerIn keine Möglichkeit hat, am ständigen Arbeitsort das Essen einzunehmen	€ 30,57
23.2 bei einer Abwesenheit von mindestens sieben Stunden	€ 34,16
23.3 bei einer Abwesenheit von mindestens elf Stunden	€ 66,43
23.4 wenn die Überlandfahrt oder die auswärtige Beschäftigung mit einer Nächtigung verbunden ist und das Quartier vom/von der ArbeitgeberIn kostenlos beigestellt wird	€ 66,43
23.5 wenn im Falle von Pkt 23.4 das Quartier nicht beigestellt wird	€ 88,03
(wovon € 21,60 auf das Quartier entfallen; sind die Quartierkosten höher, so werden diese gegen Nachweis vergütet).	—

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie

Reiseaufwandsentschädigung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Taggeld	Übernachtungsgeld	zusammen	Außendienstgeld
€	€	€	€
73,02	38,92	111,94	79,49

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Reiseaufwandsentschädigung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Taggeld zusammen
€	€	€	€
12,96	29,23	30,83	73,02

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Höhe

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Gefahrene Kilometer im Kalenderjahr:	1 % von:
bis 10.000 km	€ 42,00
ab 10.001 km bis 15.000 km	€ 40,80
ab 15.001 km bis 20.000 km	€ 39,60
ab 20.001 km und darüber	€ 37,55

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Höhe

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Gefahrene Kilometer im Kalenderjahr:	1 % von:
bis 10.000 km	€ 50,00
ab 10.001 km bis 15.000 km	€ 48,60
ab 15.001 km bis 20.000 km	€ 47,10
ab 20.001 km und darüber	€ 44,70

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.